

Befüllen von Fässern

Emissionsmindernde Maßnahmen

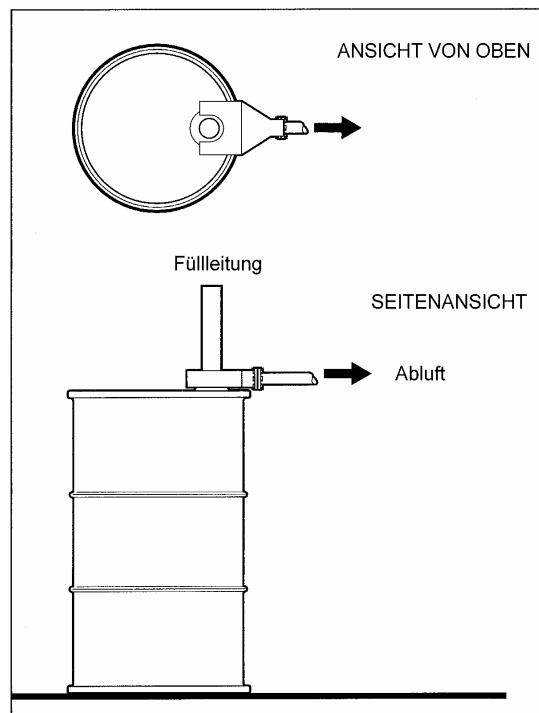
212

2

Maßnahmen der Schutzstufe 2

Gestaltung des Arbeitsverfahrens

- Fässer nur in einem eigens dafür vorgesehenen Bereich befüllen, wo verschüttete Substanzen zurückgehalten werden können.
- Ansaugöffnung der Absaugung so nah wie möglich an die Oberseite des Fasses führen.
- Die Luftgeschwindigkeit quer über den Fassdeckel zur Absaugung sollte mindestens 0,5 Meter pro Sekunde betragen.
- Die Füllleitung sollte so lang sein, dass sie während des Befüllens eintaucht. Trichter bzw. Schutzvorrichtungen usw. verwenden, um Verspritzen zu vermeiden.
- Dafür sorgen, dass die Fässer problemlos möglichst dicht an der Öffnung der Absaugung aufgestellt werden können. Dafür Führungen vorsehen, die auf die unterschiedlichen Fassgrößen einstellbar sind.
- Gewichts-, Volumen- oder Füllstandsmessung verwenden, um ein Überfüllen zu verhindern. Ggf. selbstschließendes Zapfventil verwenden.
- Bei leicht entzündlichen Flüssigkeiten geeignete Pumpen und Absaugventilatoren sowie entsprechend geerdete Geräte verwenden, damit Zündgefahren durch elektrostatische Aufladungen verhindert werden.
- Arbeitsbereich möglichst nicht im Bereich von Türen, Fenstern und Durchgängen anordnen.
- Die Kontrollinstrumente (z. B. Druck-, Gewichts-, Volumen- oder Füllstandmessung) müssen leicht ablesbar sein.
- Möglichst Handhabungshilfen zur Verfügung stellen, um körperliche Arbeit zu erleichtern.
- Unbedingt für ausreichende Zuluft für den Arbeitsraum sorgen, damit die abgesaugte Luft ersetzt werden kann.
- Die Abluft muss (ggf. nach Reinigung) an einen sicheren Ort abgeführt werden, keinesfalls in der Nähe von Türen, Fenstern und Lufteinlässen. Für bestimmte Stoffe sind durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Emissionsgrenzen festgelegt, so dass eine Reinigung der Abluft vor Ableitung in die Atmosphäre erforderlich sein kann.
- Beim Auftreten von Dämpfen ist eine Abluftrückführung in der Regel nicht zu empfehlen.



Wartung und Wirksamkeitsprüfung, Instandhaltung

- Mindestens einmal pro Woche eine Sichtkontrolle der Abluftanlage auf Beschädigungen vornehmen.
- Überprüfung der Anlage und Vergleich mit ihren Leistungsstandards einmal im Jahr

Weitere Anforderungen

- Die allgemeinen Maßnahmen der Anwendungshinweise sind zu beachten.
- Ersatzstoffe und Ersatzverfahren mit geringerer Gefährdung sind zu bevorzugen und haben Vorrang vor technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen. Der Verzicht auf Ersatzlösungen ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Wenn bei Tätigkeiten eine Verunreinigung der Arbeitskleidung zu erwarten ist, müssen getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeits- bzw. Schutzkleidung und Straßenkleidung vorgesehen werden.
- Beschäftigte dürfen in Arbeitsbereichen, in denen die Gefahr einer Kontamination durch Gefahrstoffe besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Geeignete Bereiche sind einzurichten.
- Arbeiten Beschäftigte allein, so sind in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen oder es ist für eine angemessene Aufsicht zu sorgen.
- Vorkehrungen für Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle, z. B. zur Ersten Hilfe, sind zu treffen.
- Für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu sorgen. Hierzu gehören die arbeitsmedizinische Beratung des Unternehmens und der Beschäftigten in Fragen des Schutzes vor Gefahrstoffen und erforderlichenfalls das Angebot bzw. die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

Informationsquellen

- Sicherheitsdatenblätter
- Schutzleitfaden 100 (allgemeine Lüftung), 101 (allgemeine Lagerung), 200 (örtliche Absaugung/Punktabsaugung)
- Umfüllen von Flüssigkeiten, BGI 623 (bisher ZH 1/327), Merkblatt T 025, Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, 06/1997, zu beziehen bei: Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, bzw. Jedermann-Verlag, Postfach 10 31 40, 69021 Heidelberg, Tel.: 0622/1451-0, Fax: 06221/27870
- Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten, BGR 190, bisher ZH 1/701, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, 10/1996, als PDF-Datei verfügbar unter <http://www.arbeitssicherheit.de>
- Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher Stoffe – Für die Hersteller und gewerblichen Anwender gewässerrelevanter chemischer Produkte, Umweltbundesamt Berlin, 02/2003 als PDF-Datei verfügbar unter <http://www.umweltbundesamt.de>, in der Volltextsuche „Leitfaden umweltverträgliche Stoffe“ eingeben, Teil 5 aufrufen, rechts gesamten Leitfaden downloaden

Was gehört in die Betriebsanweisung?

- Vor Beginn der Arbeiten die Absauganlage einschalten.
- Sicherstellen, dass die Absaugung richtig funktioniert. Dabei die Messinstrumente (Manometer oder Volumenstrommessung) beachten.
- Alle verwendeten Geräte auf Anzeichen von Beschädigungen, Abnutzung oder Funktionsmängel kontrollieren. Mängel sofort dem Vorgesetzten mitteilen. Im Zweifelsfall nicht weiterarbeiten!
- Keine Papiertüten oder anderen Abfall in die Absaugung gelangen lassen.
- Trichter oder Schutzvorrichtungen benutzen und die Füllleitung stets eintauchen, um Verspritzen zu vermeiden.
- Die zur Verfügung gestellten Handhabungshilfen benutzen.
- Vor und nach dem Essen und Trinken und dem Gang zur Toilette die Hände waschen.
- Keine Lösungsmittel zum Reinigen der Haut benutzen.
- Verschüttete Gefahrstoffe sofort beseitigen: Flüssigkeiten aufnehmen oder aufsaugen/absorbieren (mit Granulat oder Matten). Zusätzlich muss angegeben werden, wie die verschütteten Stoffe zu entsorgen sind (siehe Sicherheitsdatenblätter).
- Anweisungen, wie die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung benutzt, in Ordnung gehalten und sachgemäß gelagert wird, einhalten.